

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/646d5a05-d3a0-31e3-8f3e-ef6031d32a2f>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	AtG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	751-1

## § 21c AtG - Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zur Ablösung der nach den [§§ 21a](#) und [21b](#) zu erhebenden Kosten, Entgelte und Beiträge können im Einzelfall unter Berücksichtigung der in [§ 21a Absatz 2 Satz 2 bis 6](#) und [§ 21b Absatz 3 Satz 3 bis 5](#) geregelten Grundsätze öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen werden.

